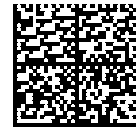


**Bildung und Teilhabe - Lernförderung  
Bestätigung der Eignung/Mitteilungsverpflichtung**



1. Angaben des Anbieters

Name der Institution/des Unternehmens	Telefonnummer	Faxnummer
Strasse und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

2. Daten zum Ansprechpartner

Name	Vorname	Telefon-Durchwahl	
Am besten zu erreichen (Tag/Uhrzeit)	E-Mail-Adresse	Fax-Durchwahl	

3. Bestätigung der fachlichen und persönlichen Eignung des eingesetzten Personals

Der Leistungsanbieter gewährleistet, dass für die Durchführung des Angebots persönlich und fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird.

4. Mitteilungsverpflichtung

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, das Jobcenter Alb-Donau umgehend über folgende Sachverhalte zu informieren, sofern die Lernförderung aus Mitteln der Bildung und Teilhabe bestritten wird:

- vorzeitiger Abbruch der Lernförderung durch den Anbieter bzw. den Schüler/ die Schülerin
- durch den Anbieter selbst verantwortetes, mehrfaches Nichtzustandekommen von Terminen (ab zwei Terminen im jeweiligen Monat)
- durch die Schülerin/den Schüler verantwortetes, mehrfaches Nichtzustandekommen von Terminen (ab zwei Terminen im jeweiligen Monat)
- Änderung von Preisen und sonstigen Rahmenbedingungen

Ort, Datum	Stempel des Anbieters	Unterschrift
------------	-----------------------	--------------

## **Bildung und Teilhabe - Lernförderung**

### **Bestätigung der Eignung/Mitteilungsverpflichtung**

Sie können uns das vorliegende Formular auch direkt an die unten aufgeführte Adresse zurück senden oder faxen.

Es wird in der Regel für jeden Anbieter nur einmal ausgegeben.

Sollten Sie es bereits zuvor schon einmal ausgefüllt und an uns zurück gesendet haben, muss dies nur bei Änderungen erneut erfolgen.

Wir möchten Sie generell darum bitten, alle für uns relevante Änderungen, wie etwa Adress- oder Namensänderungen Ihres Unternehmens usw., umgehend mitzuteilen.

#### **Ergänzende Hinweise für den Leistungsanbieter:**

seit dem 01.01.2011 wird, im Rahmen des neuen „Bildungs- und Teilhabepakets“, die außerschulische Lernförderung gefördert.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Bsp.: Versetzung in die nächste Klassenstufe oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. In der Regel kann eine solche Prognose erst ab dem Halbjahreszeugnis erfolgen.

Mit der Lernförderung sind keine Lehrbücher, Arbeitshefte etc. gemeint.

Auch eine Hausaufgabenbetreuung mit dauerhaftem Charakter zählt nicht dazu.

Zum entsprechenden Personenkreis gehören Kinder und Jugendliche die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen und höchstens 24 Jahre alt sind:

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Personen nach § 2 AsylbLG)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Die Leistung muss von der betroffenen Person selbst beantragt werden (Hauptantragsformular Bildung und Teilhabe). Zusätzlich zum Antrag und einer Bestätigung der Schule über den Bedarf muss die Person immer auch ein entsprechendes Angebot des Anbieters eingereicht werden. Dieses muss passgenau zu den Vorgaben bzw. Empfehlungen der Schule sein.

In der Regel werden die Kosten direkt mit dem Anbieter der Leistung abgerechnet:

Zusammen mit dem Bewilligungsbescheid erhält die betroffene Person hierfür mehrere Abrechnungsbögen, die sie bei Ihnen einreichen muss. Die Anzahl der Abrechnungsbögen richtet sich dabei nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum (pro Monat ein Bogen).

Auf diesem Bogen tragen Sie als Anbieter alle erforderlichen Daten ein.

Anschließend den Bogen bitte immer an den jeweiligen Sachbearbeiter zurück senden. Dieser prüft die Angaben und weist dann die entsprechende Zahlung an.

Bitte beachten Sie: Die Abrechnungsbögen sind keine Zahlungsgarantie! Scheidet die betreffende Person aus dem Leistungsbezug (vorzeitig oder gar rückwirkend) aus, muss sie selbst wieder die vollen Kosten der Leistung tragen.

In Ausnahmefällen ist auch eine Überweisung des Zuschusses an die leistungsberechtigte Person selbst möglich, etwa wenn eine sofortige Barzahlung notwendig war. Hierzu muss dann allerdings auch eine entsprechende Zahlungsquittung des Anbieters vorgelegt werden.

#### **Für weitere Informationen:**

**Jobcenter Alb-Donau    Telefon-Hotline: 0731 - 40018-104**

**Wilhelmstr. 22            Telefax:                    0731 - 40018-204**

**89073 Ulm                E-Mail:    Jobcenter-Alb-Donau.Bildung-Teilhabe@jobcenter-ge.de**

Infohotline Bildung & Teilhabe: 0731/40018-104    Fax: 0731/40018-204

Stand 04/2014